



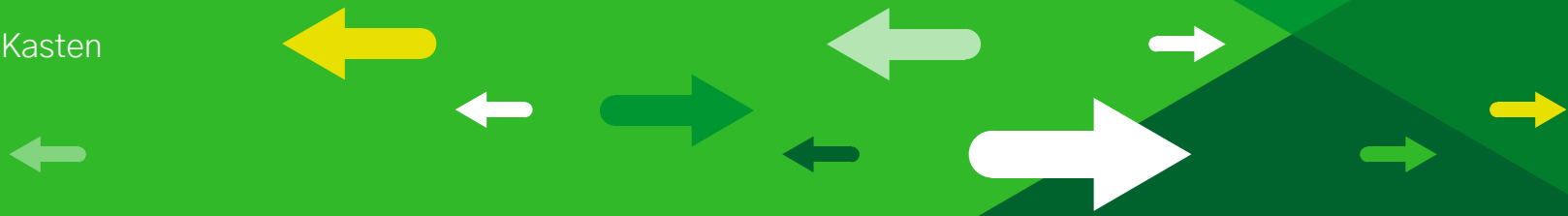
Bundesverband
Betriebliche Mobilität
Expertise für Fuhrpark- & Mobilitätsmanagement

Fahrtenbuchauflage

Das Zettelmanagement in der Praxis

UND WAS DIE BUBGELDREFORM GEÄNDERT HAT

Rechtsanwalt Roman Kasten



FLEET AND MOBILITY MANAGEMENT
FEDERATION EUROPE

§ 31a StVZO

- ▶ Abs.1: Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann gegenüber einem **Fahrzeughalter** für **ein oder mehrere** auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines **Fahrzeugführers** nach einer **Zu widerhandlung** gegen Verkehrsvorschriften **nicht möglich** war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen

- ▶ Fahrzeughalter: maßgeblich ist, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat
- ▶ Ein oder mehrere: ein = Fahrtenbuch / mehrere = bis hin zum Firmenfahrtenbuch !!!
- ▶ Fahrzeugführer: ist der Fahrer, nicht der Nutzer !!!
- ▶ Zu widerhandlung: ist nicht jeder, sondern nur ein relevanter Verkehrsverstoß (ausreichend : Verstoß, der mit zumindest einem Punkt bewährt ist)
- ▶ Nicht möglich war: alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen durch die Behörde sind getroffen worden

Und die Zwei-Wochen-Frist ?

- ▶ Zwei-Wochen-Frist für Halterinformierung nach Ordnungswidrigkeit **gilt nicht bei Firmenfahrzeugen**
- ▶ OVG Münster, Beschluss vom 10.09.2019 - 8 B 774/19 und
- ▶ OVG Münster, Beschluss vom 30.06.2020 - 8 A 1423/19

Fahrzeugführer – Die Mitwirkungspflicht

- ▶ Auf erste Anhörung müssen ladungsfähige Anschriften der in Betracht kommenden Fahrer/innen genannt werden
 - VG Oldenburg v. 30.04.2021, Az 7 B 1850/21

- ▶ Ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht des Fahrzeughalters in einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren steht der Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuchs nicht entgegen
 - VG München Urteil vom 23.03.2020 - M 23 K 20.361

- ▶ Falschbenennung, trotz Offensichtlichkeit nach dem Foto – Fahrtenbuch
 - VG Mainz, 3. Kammer, Beschl. v. 02.03.2022 – 3 L 68/22

- ▶ Es besteht kein „doppeltes Recht“, nach einem Verkehrsverstoß im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Aussage bzw. das Zeugnis zu verweigern und zugleich trotz fehlender Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers auch von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben. Dies gilt nicht nur bei Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts zugunsten Dritter, sondern ebenso bei Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts zu eigenen Gunsten
 - OVG Münster Beschluss vom 07.03.2023 – 8 B 157/23

Fahrzeugführer – Die Mitwirkungspflicht

- ▶ **Achtung – nicht verwirren lassen**
- ▶ Unternehmen gab Nutzerin an – die war es auch.
- ▶ Behörde stellte das Verfahren ein, da nach Angabe der Polizei nach Besuch nicht eindeutig identifizierbar
- ▶ Es folgte die Fahrtenbuchauflage
- ▶ Urteil des VG Frankfurt a.M. (4 K 2789/21.F) bestätigt die Fahrtenbuchauflage

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt
(Bitte vollständig und leserlich ausfüllen)

Angaben zur Sache

Belehrung:
Nach § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. §§ 52 ff Strafprozessordnung können Sie Angaben zur Sache nur dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der verantwortlichen Person stehen, d.h. mit ihr oder mit ihm verlobt oder verheiratet sind oder verheiratet waren oder ihre Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner sind oder waren, in gerader Linie verwandt (dies trifft zu bei Ihren Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, Urgroßeltern, Urenkeln) oder durch Annahme an Kindes statt verbunden sind oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt (dies trifft zu bei Ihren Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln) oder bis zum zweiten Grad verschwägert (dies trifft zu bei den Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkeln und Urenkeln Ihres Ehepartners sowie bei Ihren Schwägern und Schwägerinnen) sind oder waren.

Außerdem können Sie die Auskunft verweigern, wenn diese Sie der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 Abs. 1 Strafprozessordnung).

Sollten Sie der Bitte um Benennung der verantwortlichen Person nicht entsprechen, obwohl Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann der Halterin oder dem Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Ihre persönlichen Daten werden bei der umseitig genannten Behörde in einer automatisierten Datei gespeichert.

Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit geführt von Das Fahrzeug war zur Tatzeit vermietet an
 Das Fahrzeug war zur Tatzeit überlassen an
 Herr Frau Firma

Vorname _____

Familienname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort, _____

Maßnahmen der Behörde

- ▶ Bei einer unterbliebenen Rücksendung eines dem Fahrzeughalters übersandten Anhörungs- oder Zeugenfragebogens zur Ermittlung des Fahrzeugführers ist die zuständige Behörde regelmäßig nicht gehalten, weitere aufwendige und zeitraubende Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen (OVG Magdeburg, Beschluss vom 02.02.2020 - 3 M 16/20)
- ▶ Die Behörde ist nicht verpflichtet Lichtbilder bei erstem Anschreiben zu übersenden. Dem Halter ist zuzumuten, diese anzufordern (OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.12.2022 – 12 ME 115/22)

Der neue Bußgeldkatalog

► Punkte sammeln beim Halten und Parken!

- § 31 a StVZO
- Erhebliches Gewicht des Verstoßes: grds. bereits bei Eintragungsfähigkeit im FAER

– länger als 1 Stunde mit Behinderung	50	
– mit Behinderung	40	
in zweiter Reihe geparkt	55	
– mit Behinderung	80	1
– mit Gefährdung	90	1
– mit Sachbeschädigung	110	1
– länger als 15 Minuten	85	1
– länger als 15 Minuten mit Behinderung	90	1
in Feuerwehrezufahrt geparkt	55	
– und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	100	1
unberechtigt auf Behindertenparkplatz geparkt	55	
unzulässig auf Geh- und Radweg geparkt	55	
– mit Behinderung	70	1
– mit Gefährdung	80	1
– mit Sachbeschädigung	100	1
– länger als 1 Stunde	70	1
– länger als 1 Stunde mit Behinderung	80	1
Höchstparkdauer überschritten		
– bis 30 Minuten	20	
– bis 1 Stunde	25	
– bis 2 Stunde	30	

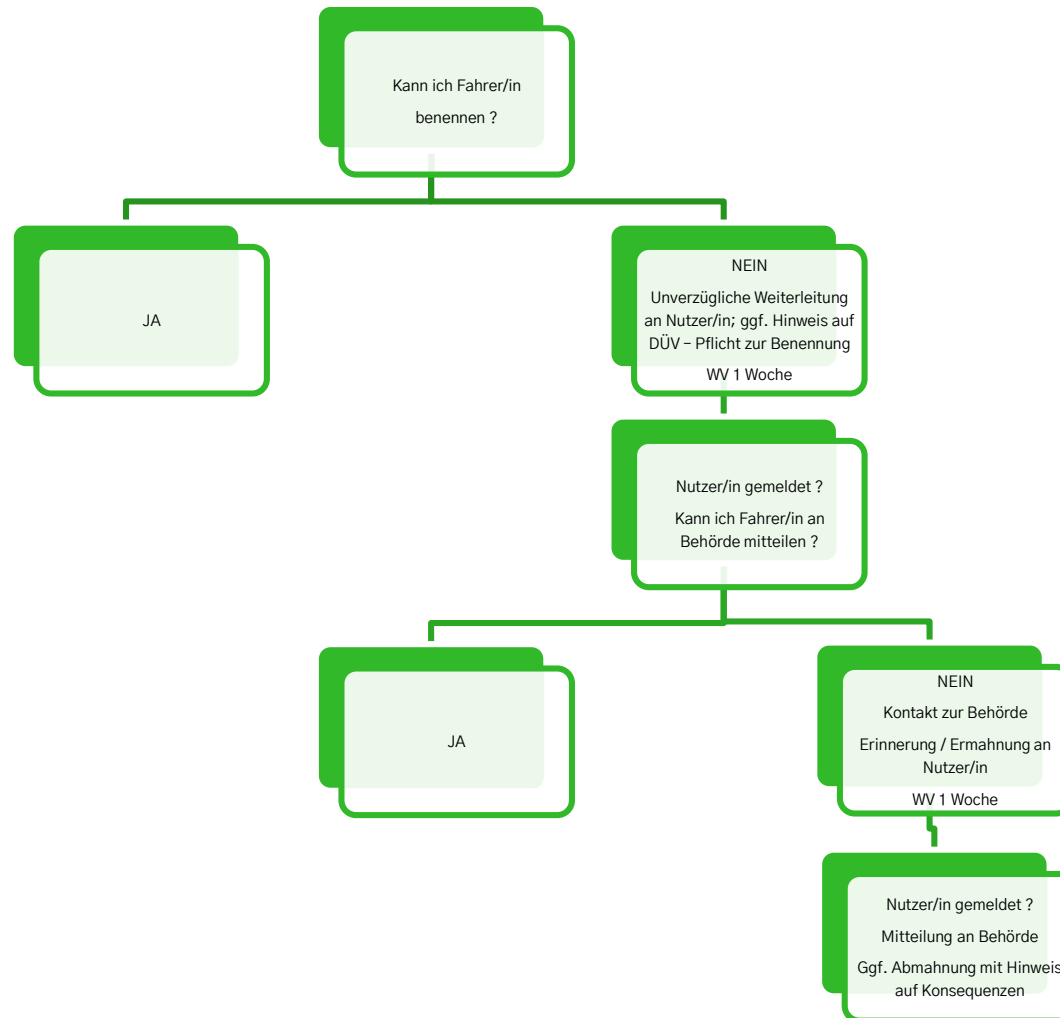
Tipp für den Überlassungsvertrag

- ▶ Übliche Formulierung im Überlassungsvertrag:
- ▶ Der AN darf den Dienstwagen den mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner und Familienangehörigen zur Nutzung überlassen. Der Begriff „selber Haushalt“ setzt einen gemeinsamen ersten Wohnsitz voraus. Der AN hat vor der Überlassung die Fahrerlaubnis des Dritten zu überprüfen und diesen über die Pflichten des AN aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.

Tipp für den Überlassungsvertrag

- ▶ Daher:
- ▶ Der AG ist im Rahmen der behördlichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrers/der Fahrerin an die jeweilige Behörde herauszugeben. Der AN ist daher im Rahmen einer behördlichen Verfolgung nach Überlassung des Fahrzeugs an Dritte verpflichtet, dem AG Name und Anschrift des Fahrers/der Fahrerin unverzüglich mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein etwaiges Auskunftsverweigerungsrecht des AN gegenüber den Behörden nicht gegenüber dem AG geltend gemacht werden kann.

Wenn der Zeugefragebogen kommt....



Inhalt des Fahrtenbuchs

- ▶ § 31a Abs: 2 StVZO
- ▶ Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt
 1. vor deren Beginn
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
 - b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und
 2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.
- ▶ **Elektronisches Fahrtenbuch:** nur erlaubt, wenn nachträgliche Veränderungen unmöglich sind



61. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2023 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis II

Halterhaftung bei Verkehrsverstößen: Ein Beitrag der Verkehrssicherheit?

1. Der Arbeitskreis stellt fest, dass der verfassungsrechtliche Rahmen in Deutschland angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Einführung einer umfassenden Halterverantwortlichkeit für Verkehrsverstöße entgegensteht. Auch durch Europarecht kann eine solche jedenfalls für Deutschland nicht begründet werden.
2. Am Erfordernis der Fahrerermittlung ist festzuhalten, da dies ganz wesentlich der Verkehrssicherheit dient.
3. Um die Ermittlung des verantwortlichen Fahrers besser gewährleisten zu können, empfiehlt der Arbeitskreis eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist bei Verstößen nach § 24 StVG von drei auf sechs Monate.
4. Zugleich anerkennt der Arbeitskreis, dass das derzeitige System der ausschließlichen Fahrerverantwortlichkeit den praktischen Erfordernissen nicht vollumfänglich genügt.
5. Um Defizite für den Fall zu minimieren, dass der Fahrer nicht ermittelt werden kann, fordert der Arbeitskreis den Gesetzgeber auf, die Einführung einer Halterverantwortlichkeit im Verwarnungsbereich mit Exkulpationsmöglichkeit (z. B. Fahrerbenennung) zu prüfen.
6. Darüber hinaus ist die Einführung einer bußgeldbewehrten Fahrerbenennungspflicht durch den Halter in Betracht zu ziehen, zumindest aber die Verpflichtung des Fahrzeughalters zur Tragung der tatsächlich anfallenden Kosten des Verwaltungsverfahrens auch im fließenden Verkehr (analog § 25a StVG).



61. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2023 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VII

Fahrtenbuchauflage – Halterhaftung durch die Hintertür

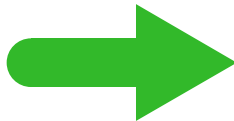
Der Arbeitskreis empfiehlt eine Änderung des § 31a Abs. 1 StVZO durch den Verordnungsgeber.

Der Arbeitskreis schlägt einvernehmlich vor, bindend bei erstmaligem punkterelevantem Verstoß dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuchs anzudrohen, wenn der Verantwortliche trotz der gebotenen Ermittlungen nicht festgestellt werden konnte. Im Wiederholungsfall kann binnen 15 Monaten ab dem Tattag des zur Androhung führenden Verstoßes eine Fahrtenbuchauflage angeordnet werden (Ermessensentscheidung).

Dies soll sicherstellen, dass die derzeit regional höchst unterschiedliche Anwendung der geltenden Norm künftig zu einer einheitlichen Anwendung der Vorschrift führen wird. Ergänzend sollte eine effiziente Durchführbarkeit sowie eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Fahrtenbuchauflage sichergestellt werden.



2010



Bundesverband
Betriebliche Mobilität
Expertise für Fuhrpark- & Mobilitätsmanagement

2022



WWW.MOBILITAETSVERBAND.DE